

# Bayerische Apothekerversorgung



## Bayerische Versorgungskammer

**90 Jahre  
Bayerische Apothekerversorgung  
1925 - 2015**



## IMPRESSUM

### Herausgeber

Bayerische Apothekerversorgung  
Postanschrift:  
Postfach 81 01 09  
81901 München

Verwaltungsgebäude:  
Arabellastraße 31  
81925 München

Telefon: 089 9235 6  
Fax: 089 9235 7041  
E-Mail: [bapv@versorgungskammer.de](mailto:bapv@versorgungskammer.de)  
[www.bapv.de](http://www.bapv.de)

### Druck:

Offsetdruck Baumann  
Meglingerstraße 49  
81477 München

### Titelbilder chronologisch:

© Deutsches Apotheken Museum und © contrastwerkstatt - Fotolia.com

### Fotos in chronologischer Reihenfolge:

Seite 5: Verwaltungsausschuss 19. April 1928, © Bayerische Versorgungskammer; Seite 8: Währungsreform - Eine Umtauschstelle in Hamburg am 20. Juni 1948, © Bundesarchiv Bild 147-0739; Seite 9: Währungsreform 20 RM und 20 DM, © Deutsche Bundesbank; Seite 13: Landkarte, © StepMap.de; Seite 15: Herr Dr. Vogel, © Dr. August und Dr. Anni Lesmüller-Stiftung und Herr Metzger, © Bayerische Versorgungskammer; Seite 16: Verwaltungsgebäude, © Bayerische Versorgungskammer

# *Inhalt*

1925	4
1925 - 1948	6
1948	9
1949 - 1995	10
1995	14
1996 - 2015	17
Statistische Angaben im Vergleich	18



Es dauerte zwei weitere Jahre bis nach insgesamt zwölfjähriger Vorbereitungszeit die Bayerische Apothekerversorgung am 1. Juli 1925 - zunächst als eigenständige Abteilung innerhalb der bereits 1923 gegründeten Bayerischen Ärzteversorgung – errichtet wurde. Am Tag der Gründung zählte die Bayerische Apothekerversorgung 1.340 Mitglieder (585 Apothekenbesitzer, 61 Apothekenpächter und 694 Angestellte), darunter 7 Frauen.

Mit der Verwaltung der neu errichteten Bayerischen Apothekerversorgung wurde die Bayerische Versicherungskammer – eine dem Bayerischen Staatsministerium des Innern nachgeordnete Behörde - betraut. Die Verwaltung durch die Bayerische Versicherungskammer war an die Mitwirkung des seinerzeit fünfköpfigen Verwaltungsausschusses (drei Apothekenbesitzer und zwei angestellte Apotheker) geknüpft, dessen Zustimmung insbesondere für den Erlass der Satzung erforderlich war.



Verwaltungsausschuss am 19. April 1928: Herr Dischinger, Herr Lex als Vertreter von Herrn Dr. König, Herr Dölger, Herr Lesmüller; Herr Burkart hat an der Sitzung nicht teilgenommen.

## *1925 - 1948*

Der Aufgabenschwerpunkt der Bayerischen Apothekerversorgung lag in den ersten Jahren ihres Bestehens in der Sicherung einer Zusatzversorgung für das Mitglied bei Eintritt der Berufsunfähigkeit und bei Tod des Mitgliedes als Hinterbliebenenversorgung.

Mit dem Erlass des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 wurde die Bayerische Apothekerversorgung schließlich eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Der frühere Verwaltungsausschuss erhielt die Bezeichnung Landesausschuss und die bisherigen Mitwirkungsrechte der Berufsstände wurden stark eingeschränkt. Sie wurden im Wesentlichen auf ein Anhörungsrecht reduziert.

Auch für die Bayerische Apothekerversorgung bedeutete der Beginn des Zweiten Weltkrieges einen schwerwiegenden Einschnitt. Sie musste Zwanganleihen, die Häufung von kriegsbedingten Sterbefällen unter ihren Mitgliedern sowie den Ausfall von Personal hinnehmen. Bei Kriegsende – im Jahr 1945 – gehörten der Bayerischen Apothekerversorgung 1.292 Mitglieder (623 Apothekenbesitzer, 212 Apothekenpächter und 457 Angestellte) an.

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges konnte die Bayerische Apothekerversorgung ihren Geschäftsbetrieb aber ohne nennenswerte Unterbrechungen weiterführen und die Wiederaufnahme der laufenden Versorgungsleistungen sehr zügig gewährleisten.

## **Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen (VersG)**

**vom 7. Dezember 1933**

(Bayer. GVBl. S. 255)

in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1933 (GVBl. S. 104)

— Auszug —

### **I. Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **1. Aufbau und Verwaltung**

###### **Art. 1**

(1) Bei der Bayer. Versicherungskammer (Versicherungskammer) bestehen für das bayer. Staatsgebiet folgende gemeinnützige Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen (Anstalten):

1. die Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt,
2. die Bayer. Landeshagelversicherungsanstalt,
3. die Bayer. Landestierversicherungsanstalt,
4. der Bayer. Versicherungsverband,
5. der Bayer. Versorgungsverband,
6. die Bayer. Krankenfürsorgekasse,
7. die Bayer. Staatsbeamtenkrankenkasse,
8. die Bayer. Ärzteversorgung,
9. die Bayer. Apothekerversorgung,
10. die Bayer. Zahntechnikerversorgung,
11. die Versorgungskasse für Witwen und Waisen bayer. Kehrbezirkseinhaber,
12. die Versorgungskasse für Witwen und Waisen der Verweser, Geschäftsführer und Gehilfen im bayer. Kaminkehrergewerbe,
13. die Bayer. Landesfeuerwehrunterstützungskasse.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann auf Antrag der Versicherungskammer einzelne Anstalten vereinigen. Es erläßt in diesem Fall die zum Vollzug notwendigen Bestimmungen.

(3) Die Anstalten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie haben ihren Sitz in München.

###### **Art. 2**

##### **Verwaltung der Anstalten**

(1) Die Versicherungskammer verwaltet die Anstalten und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Sie stellt jährlich für jede Anstalt gesondert Rechnung und legt einen Geschäftsbericht vor. Die näheren Bestimmungen über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung trifft das Staatsmini-



Bundesarchiv Bild 147-0730  
Foto: o. Ang. | 1948

Eine Umtauschstelle am 20. Juni 1948.

# 1948

Die wohl härteste Bewährungsprobe seit ihrer Gründung hatte die Bayerische Apothekerversorgung bei der Währungsreform des Jahres 1948 zu bestehen. Nach den Bestimmungen der Währungsgesetzgebung hätten die am 20. Juni 1948 laufenden Renten im Verhältnis 10 Reichsmark (RM) = 1 Deutsche Mark (DM) umgestellt und die nach diesem Zeitpunkt fälligen und so umgestellten Rentenzahlungen



in DM bewirkt werden müssen. Im Bewusstsein ihrer sozialen Verpflichtung den Rentnern gegenüber nahm die Bayerische Versicherungskammer im Benehmen mit dem Landesausschuss eine wesentlich günstigere Umstellung vor.

Die Renten wurden zunächst bis zum 1. Oktober 1948 mit ihrem RM-Nennwert in DM ausbezahlt. Nach Prüfung der äußersten finanziellen Möglichkeiten wurde für alle Ruhegeldempfänger ab 1. Oktober 1948 ein einheitlicher Grundbetrag von jährlich 600 DM festgesetzt, hinzu kam der Zuschlag von einem Zehntel aller Einzahlungen. Dadurch wurde sichergestellt, dass die Altrenten mit 60 Prozent bis 75 Prozent des bisherigen RM-Nennbetrages in DM ausgezahlt wurden. Trotz der Härte, die diese Kürzung für den einzelnen Rentenbezieher sicherlich bedeutet hat, war dies für die Bayerische Apothekerversorgung eine äußerst bemerkenswerte Leistung.



## 1949 - 1995

In den darauffolgenden Jahren war es die vordringlichste Aufgabe der Bayerischen Apothekerversorgung die Währungsschäden, die durch die Umstellung von RM auf DM entstanden sind, abzumildern und sodann zu überwinden. Durch verschiedene Satzungsänderungen wurden die Versorgungsbezüge und die Rentenanwartschaften der aktiven Mitglieder laufend verbessert.

Durch den Zustrom heimatvertriebener Apothekerinnen und Apotheker, den verstärkten Zugang der Frauen zum Apothekerberuf und nicht zuletzt in Auswirkung auf das sog. Apothekenurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 11. Juni 1958, das über die Unzulässigkeit der Bedürfnisprüfung bei Neugründungen von Apothekenbetrieben entschieden hatte, verdoppelte sich die Zahl der Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung in den Nachkriegsjahren (1958: 2.536 Mitglieder).

Mit der Aufnahme der Regelung des § 7 Abs. 2 in das Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) im Jahr 1957 wurde ein Meilenstein in der Geschichte der berufsständischen Versorgung gesetzt. § 7 Abs. 2 AVG ermöglichte es den angestellt tätigen Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten ihres Versorgungswerkes befreien zu lassen. Damit hatte der Bundesgesetzgeber ausdrücklich und in vollem Umfang anerkannt, dass die berufsständischen Versorgungswerke eine zumindest gleichwertige Ersatzeinrichtung im Verhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung darstellen.

In den 1960er Jahren wurde eine Umgestaltung des Beitrags- und Leistungsrechtes vorgenommen und mit dem Aufbau einer Vollversorgung der Mitglieder, d. h. neben der bereits bestehenden Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung eine echte Altersversorgung zu gewährleisten, begonnen. Des Weiteren wurde der Mitgliederkreis der Bayerischen Apothekerversorgung auf vorgeprüfte Apothekeranwärterinnen und -anwärter und die Kandidatinnen und Kandidaten der Pharmazie erweitert.

**b) Befreiung von der Versicherungspflicht  
auf Antrag**

§ 7

(1) Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Personen, denen vom Bund, einem Land, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einem Träger der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Bank deutscher Länder, der Berliner Zentralbank, den Landeszentralbanken und den als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften oder einem nach § 8 gleichgestellten Arbeitgeber nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.

(2) Auf ihren Antrag werden ferner von der Versicherungspflicht befreit Personen, die auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind.

(3) Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie innerhalb von zwei Monaten danach beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an.

(4) Über den Antrag entscheidet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(5) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte widerruft die Befreiung, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(6) Wer nach Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten.

Aufgrund der historischen Gegebenheiten war die Bayerische Apothekerversorgung auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes weiterhin für die Apothekerinnen und Apotheker im seinerzeitigen Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz zuständig. Durch den Abschluss des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 4. September 1964 wurde diese Zuständigkeit nachkonstitutionell abgesichert. Durch einen weiteren Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 17./25. November 1969 wurde dem Wunsch des Berufsstandes in Rheinland-Pfalz Rechnung getragen, für den Gesamtbestand der Apothekerinnen und Apotheker in Rheinland-Pfalz die Versorgung durch die Bayerische Apothekerversorgung sicherzustellen.

1978 schlossen sich sodann die Apothekerinnen und Apotheker von Baden-Württemberg und im Jahr 1985 die Apothekerinnen und Apotheker des Saarlandes durch Staatsvertrag der Bayerischen Apothekerversorgung an, so dass die Bayerische Apothekerversorgung zum größten Apothekerversorgungswerk in Deutschland wurde.

Nach dem Fall der Mauer und im Zuge der deutschen Wiedervereinigung unterstützte die Bayerische Apothekerversorgung die Apothekerinnen und Apotheker in den Bundesländern Sachsen und Thüringen bei der Gründung ihres gemeinsamen Versorgungswerkes und begleitete die neu errichtete Sächsisch-Thüringische Apothekerversorgung in den ersten Jahren ihres Bestehens mit Rat und Tat. Diese Verbundenheit besteht noch bis heute z. B. bei der Verwaltung der Kapitalanlagen.

Zum 1. Januar 1990 führte die Bayerische Apothekerversorgung das Anwartschaftsdeckungsverfahren ein.



Mit dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 wurde zum einen um den europarechtlichen Vorgaben an die Wettbewerbsfähigkeit im Versicherungswesen zu entsprechen, der Versicherungsbereich der damaligen Bayerischen Versicherungskammer privatisiert; zum anderen trat nunmehr eine neue landesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Bayerische Apothekerversorgung zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen löste das Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen aus dem Jahr 1933 ab. Mit dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen wurde jahrzehntelangen Wünschen des Berufsstandes nachgekommen und ihre Mitwirkungsrechte bei der Ausgestaltung des Versorgungsrechtes und bei der Verwaltung des Versorgungswerkes wurden wesentlich erweitert. So wurde insbesondere dem Landesausschuss die Richtlinienkompetenz für die Versorgungspolitik und nunmehr auch de jure das Satzungsrecht übertragen.

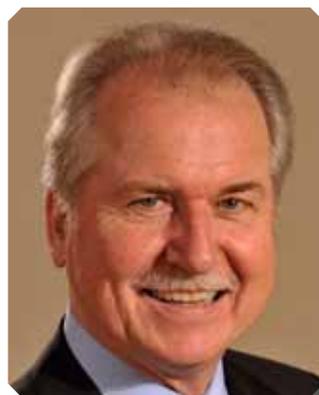
Infolge der Privatisierung des Versicherungsbereiches der damaligen Bayerischen Versicherungskammer wird die Bayerische Apothekerversorgung neben elf weiteren Versorgungsanstalten



nunmehr seit 1. Januar 1995 durch die Bayerische Versorgungskammer als einer dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nachgeordneten Behörde verwaltet. 1995 wurde mit Herrn Dr. Hermann Vogel erstmalig ein Vertreter des Berufsstandes Vorsitzender des Landesausschusses. Bis zu diesem Zeitpunkt waren stets die Präsidenten der Bayerischen Versicherungskammer die Vorsitzenden des Landesausschusses. Seit 1999 ist Herr Johannes Metzger Vorsitzender des Landesausschusses und seit 2005 auch Vorsitzender des Kammerrats der Bayerischen Versorgungskammer.



Dr. Hermann Vogel



Johannes Metzger



## 1996 - 2015

Mit dem neuen Jahrtausend wurden und werden die Herausforderungen an die Bayerische Apothekerversorgung jedoch nicht geringer.

Der demographische Wandel wird Deutschland in den kommenden Jahrzehnten in nahezu allen Lebensbereichen tiefgreifend verändern und wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass sich die Lebenserwartung weiter deutlich erhöhen wird. Mit dem Ziel, frühzeitig auf die grundlegenden Veränderungen zu reagieren und somit eine generationengerechte Finanzierbarkeit zu gewährleisten, beschloss der Landesausschuss der Bayerischen Apothekerversorgung 2009 zum 1. Januar 2010 die Anhebung der Altersgrenze beim Altersruhegeld auf 67 Jahre. Aber auch das durch Finanzkrisen verschlechterte Umfeld fordert die Bayerische Apothekerversorgung heraus. 2015 wird deshalb mit der Erweiterung des Anwartschaftsdeckungsverfahrens um Elemente des offenen Deckungsplanverfahrens ein wichtiger Schritt zur weiteren Gestaltung der Zukunftssicherheit des Versorgungswerkes vollzogen.

Hauptziel für die Bayerische Apothekerversorgung ist und bleibt es, unter den verschiedensten Rahmenbedingungen stets eine attraktive und zukunftsichere Altersversorgung für den Berufsstand zu gewährleisten.

Die Bayerische Apothekerversorgung kann auf eine Erfolgsgeschichte zurückblicken. Dies belegen auch die vorläufigen Zahlen des Jahres 2014. Zum 31. Dezember 2014 gehörten der Bayerischen Apothekerversorgung ca. 28.236 Anwartschaftsberechtigte und 10.947 Versorgungsempfänger an. Die Kapitalanlage betrug rd. 7,6 Mrd. Euro.

# Statistische Angaben 1925

Mitglieder <sup>1</sup> :
1.340
Männer: 1.333
Frauen: 7
Versorgungsempfänger: 0

Selbständige / Angestellte <sup>1</sup> :
646 Selbständige
694 Angestellte

Beitragsaufkommen <sup>2</sup> :
423.198 RM <sup>3</sup>

Laufende Versorgungsleistungen <sup>4</sup> :
0 RM

Kapitalanlage:
429.001 RM <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Festschrift 40 Jahre Bayerische Apothekerversorgung, Festschrift 75 Jahre Bayerische Apothekerversorgung.

<sup>2</sup> Vgl. Sonderdruck aus dem Geschäftsbericht der Bayerischen Versicherungskammer für 1918 mit 1929.

<sup>3</sup> 1 RM entspricht der Kaufkraft von 3,60 Euro (Statistisches Bundesamt August 2008).

<sup>4</sup> 1.796 RM<sup>3</sup> wurden als Sterbegeld ausbezahlt.

# *im Vergleich*

## *2014<sup>1</sup>*

Mitglieder <sup>2</sup> :
39.183
Anwartschaftsberechtigte Männer: 7.736
Anwartschaftsberechtigte Frauen: 20.500
Versorgungsempfänger: 10.947

Selbständige / Angestellte:
5.592 Selbständige
19.105 Angestellte
959 Pharmaziepraktikanten und Apothekerassistenten

Beitragsaufkommen:
205,4 Mio. Euro

Laufende Versorgungsleistungen:
227,6 Mio. Euro

Kapitalanlage:
7.668,1 Mio. Euro

<sup>1</sup> Vorläufige Zahlen für das Jahr 2014.

<sup>2</sup> Die Mitgliederzahl setzt sich aus der Anzahl aller aktiven Mitglieder (25.656), sonstigen Anwartschaftsberechtigten (2.580) und den Versorgungsempfängern (10.947) zusammen.

Bayerische Apothekerversorgung



Bayerische  
Versorgungskammer